

T-120/3281

AA/ Pol Verhänge 12/12

Altehr. Schr. Verhänge 2 - Jugoslavien
Bd 1

5.7.35

GEHEIMES PROTOKOLL

Zwischen der Deutschen Regierung, vertreten durch S.E. den deutschen Gesandten in Beograd Herrn VIKTOR VON HEEREN und der Königlich Jugoslawischen Regierung, vertreten durch S.E. Herrn VOINE DJOURITCHITCH, Finanzminister, wird Folgendes vereinbart:

I.

1. Die Deutsche Regierung ist damit einverstanden, dass die zuständigen jugoslawischen Stellen bei Firmen des Deutschen Reichsgebiets in einem noch festzulegenden Umfang Aufträge auf Kriegsgerät mit Ausnahme von Flugzeugen vergeben.
2. Die zuständigen jugoslawischen Stellen werden den beteiligten Firmen die entsprechenden Aufträge innerhalb eines Jahres erteilen. Die Bezahlung des Kriegsgeräts erfolgt in einem Zeitraum von 10 Jahren vom Tag der Bestellung ab gerechnet.
3. Die Jugoslawische Regierung wird den Firmen bei der Auftragserteilung Schatzbonds übergeben, die mit 6% verzinst werden und in halbjährlichen gleichen Annuitäten zu tilgen sind. Der Zinsenlauf richtet sich nach den Abmachungen der Jugoslawischen Regierung mit den deutschen Lieferfirmen.
4. Die Schatzbonds lauten auf Reichsmark. Sollte sich die internationale Bewertung der freien Reichsmark vom Tage der Aushändigung der Bonds bis zum Tage ihrer Einlösung geändert haben, so wird der auf den Bonds angegebene Reichs-

E578364

T-120/3281

markbetrag entsprechend geändert.

Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass eine Heraufsetzung der Reichsmarkbeträge, auf die die Schatzbonds lauten, unterbleibt, falls die Wertminderung der freien Reichsmark geringer ist als die Unterwertung der Reichsmark, die sich unter Zugrundelegung des nach dem Kölner Protokoll vorgesehenen Kurses vom 1.1.1940 ab im deutsch-jugoslawischen Verrechnungsverkehr ergibt. Im Falle, dass auch eine Entwertung des Dinars eintritt, wird die dadurch geschaffene Lage im Rahmen der Verhandlungen der beiderseitigen Regierungsausschüsse besonders geprüft werden mit dem Ziele, den deutschen Gläubigern den gleichen Betrag in Reichsmark zuzuführen, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Dinar nicht abgewertet worden wäre. Wenn die Wertverminderung der freien Reichsmark, die nach Absatz 2 die in Betracht kommende Unterbewertung der Reichsmark im deutsch-jugoslawischen Verrechnungsverkehr übersteigt, so erhöht sich der Reichsmarkbetrag entsprechend dem Unterschied.

Die technischen Einzelheiten hinsichtlich der Ausstattung der Schatzbonds werden jeweils bei Auftragserteilung zwischen den jugoslawischen Stellen und der betreffenden Firma vereinbart.

5. Die Bezahlung der fälligen Raten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des deutsch-jugoslawischen Verrechnungsabkommens.
6. Falls das deutsch-jugoslawische Verrechnungsabkommen während der Dauer der Abwicklung der auf Grund dieses Protokolls zu leistenden Zahlungen ausser Kraft tritt, werden diese Zahlungen nach den für die Überweisung deutscher Ausfuhrerlöse von Jugoslawien nach Deutschland alsdann geltenden Bestimmungen geleistet.
7. Die Deutsche Regierung verzichtet auf die sonst von ihr bei der Lieferung von Kriegsgerät stets erhobene Forderung auf

E578365

T-120/3281

Bezahlung eines Teiles des Kaufpreises in freien Devisen.
Die Jugoslawische Regierung ist damit einverstanden, dass zum Ausgleich hierfür die Bezahlung der Lieferungen gemäss diesem Protokoll zur Hälfte der jährlichen Kreditraten in zusätzlichen Rohstoffen erfolgt. Zu diesem Zweck ist die Jugoslawische Regierung bereit, zusätzliche Rohstoff- und Holzlieferungen nach Deutschland ausser den bestehenden vereinbarten Ausfuhrquoten für diese Produkte bis zur Hälfte der Jahresannuitäten zu genehmigen. Die Aufteilung der zusätzlichen Lieferungen wird nach dem Bedarf Deutschlands und den Liefermöglichkeiten Jugoslawiens durch die Regierungsausschüsse vorgenommen.

Was die Erforschung und Ausbeutung der Rohstoffvorkommen anbelangt, wird die Jugoslawische Regierung die deutschen Wünsche und Anträge wohlwollend prüfen und dieselben nach den bestehenden Möglichkeiten genehmigen.

II.

8. Die Deutsche Regierung ist ferner damit einverstanden, dass die jugoslawischen zuständigen Stellen bei Firmen des deutschen Reichsgebiets in einem gleichfalls noch festzulegenden Umfang Aufträge auf die Lieferung von Flugzeugen erteilen.
9. Die Bedingungen für die Bestellung und die Bezahlung dieser Flugzeuge sind die gleichen, wie sie in den vorstehenden Ziffern 2 - 7 für die Bestellung des Kriegsgüter vereinbart worden sind, jedoch mit der Abweichung, dass die Laufzeit des Kredits vom Tage der Bestellung ab nicht 10 Jahre sondern 6 Jahre beträgt.

III.

10. Die Deutsche Regierung ist damit einverstanden, dass die zuständigen jugoslawischen Stellen unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Ziffern 1 und 8 festzusetzenden Beträge in einem noch zu vereinbarenden Umfang fertiges Kriegsgüter und Flugzeuge kaufen.

E578366

T-120/3281

Die Bezahlung erfolgt, je nachdem ob es sich um Kriegsgerät oder Flugzeuge handelt, nach den in Ziffer 2 - 7 oder nach den in Ziffer 9 getroffenen Vereinbarungen.

IV.

11. Die Deutsche Regierung ist damit einverstanden, dass bei etwaigen Telefonkabelaufträgen der jugoslawischen Stellen in Deutschland die Kreditbedingungen gemäss II 9 Anwendung finden.

Die besonderen Absprachen wegen der Art der für diesen Fall nach I 7 zu liefernden Rohstoffe bleiben vorbehalten.

V.

12. Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und wird von den beiden Regierungen geheim behandelt werden.

Unterzeichnet in Beograd in doppelter Urschrift am 5. Juli 1934

Der Königlich Jugoslawische
Finanzminister,

M. Sporničević

Der Deutsche Gesandte

Stücker

E578367

T-120/3281